

Kurswahl

I. Prüfungsfächer/Prüfungskomponente

Leistungskurse

1. Prüfungsfach (schriftlich) Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie
2. Prüfungsfach (schriftlich) Hier können die obigen Fächer und zusätzlich Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie, Musik oder Bildende Kunst gewählt werden

Grundkurse

3. Prüfungsfach (schriftlich)
4. Prüfungsfach (mündlich)
5. Prüfungskomponente (als besondere Lernleistung oder als Präsentationsprüfung)

Die **Leistungskurse** werden fünf Stunden pro Woche unterrichtet. In diesen Kursen werden zwei Klausuren pro Semester geschrieben, die Klausurnoten gehen zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.

In **Grundkursen**, die drei Stunden pro Woche unterrichtet werden, wird eine Klausur pro Semester geschrieben, die zu einem Drittel die Zeugnisnote bestimmt.

Das Fach der 5. **Prüfungskomponente** darf nur dann ein gewähltes Prüfungsfach sein, wenn als Prüfungsform eine besondere Lernleistung gewählt wird (Teilnahme an einem Wettbewerb oder Facharbeit). Wird eine Präsentationsprüfung, vergleichbar der 4. Prüfungskomponente beim MSA, gewählt, so darf das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, kein schon gewähltes Prüfungsfach sein.

Die Fächer sind in folgende **Aufgabenfelder** eingeteilt:

1. **Aufgabenfeld:** Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Bildende Kunst
2. **Aufgabenfeld:** Politikwissenschaft, Geschichte, Erdkunde, Philosophie
3. **Aufgabenfeld:** Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik
Sport gehört zu keinem Aufgabenfeld.

Bei der Wahl der Prüfungsfächer ist Folgendes zu berücksichtigen:

Aus jedem **Aufgabenfeld** muss ein Prüfungsfach/Prüfungskomponente gewählt werden. Zwei der Prüfungsfächer müssen zu der Fächergruppe Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik gehören.

Unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport befinden.

Sport darf nur als viertes Prüfungsfach oder als 5. Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Beschreibung der Fächer finden Sie unter: <http://www.eckener-gymnasium.de/index.php?id=42>

II. Pflichtfächer

Jeder Schüler muss bis zum Abitur folgende Fächer besuchen, egal ob als Prüfungsfach oder als weiteres Fach:

- vier Semester Deutsch
- vier Semester einer Fremdsprache (es ist dringend geboten, Englisch bis zum Abitur zu lernen)
- zwei Semester Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel
- vier Semester Geschichte als Prüfungsfach und das 3. und 4. Semester Politikwissenschaft oder ein weiteres Fach aus dem 2. Aufgabenfeld vier Semester

oder

- vier Semester ein anderes Fach als Prüfungsfach aus dem 2. Aufgabenfeld und zwei Semester Geschichte (3. und 4. Semester)
- vier Semester Mathematik
- vier Semester Physik **oder** vier Semester Chemie **oder** vier Semester Biologie und zwei Semester Physik oder Chemie
- vier Semester Sport

30													
31													
32	NW	De	FS	2. AF	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
33	NW	De	Ma	2. AF	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
34	NW	Mu / Ku	FS	De	2. AF	-	-	-	2	4	-	(2)	4
35	NW	Mu / Ku	FS	Ma	2. AF	4	-	-	2	-	-	(2)	4
36	NW	Mu / Ku	Ma	De	2. AF	-	-	4	2	-	-	(2)	4
37	NW	2. AF	FS	De	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
38	NW	2. AF	FS	Ma	bel.	4	2	-	2	-	-	(2)	4
39	NW	2. AF	Ma	De	bel.	-	2	4	2	-	-	(2)	4
40	NW	NW	FS	De	2. AF	-	2	-	2	4	-	-	4
41	NW	NW	FS	Ma	2. AF	4	2	-	2	-	-	-	4
42	NW	NW	Ma	De	2. AF	-	2	4	2	-	-	-	4
43													
44													
45													
46													
47													
48													
49	De	Mu / Ku	FS	2. AF	NW	-	-	-	2	4	-	(2)	4
50	De	Mu / Ku	FS	2. AF	In	-	-	-	2	4	4	(2)	4
51	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	-	-	4	2	-	4	(2)	4
52	De	2. AF	FS	NW	bel.	-	2	-	2	4	-	(2)	4
53	De	2. AF	FS	In	bel.	-	2	-	2	4	4	(2)	4
54	De	2. AF	Ma	bel.	bel.	-	2	4	2	-	4	(2)	4
55													
56													
57													
58													
59													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach 5. PK	De	KF	FS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp

Abkürzungen:

FS – Fremdsprache
De – Deutsch
Ma – Mathematik
 Mu/Ku – Musik / Bildende Kunst
 2. AF – 2. Aufgabenfeld
 NW – Naturwissenschaft
 In – Informatik
 bel. – beliebig
 5. PK – 5. Prüfungskomponente

KF – Künstlerisches Fach Ge/PW –
 Ph/Ch – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.
 Sp – Sportpraxis (zu Sporttheorie siehe Anm. unten)

Anmerkungen:

5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.

Zum 1. Aufgabenfeld

Fremdsprache (FS)

Eine Fremdsprache, die erst in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnen wurde, darf nur als 3. oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die Verpflichtungen in Spalte 8 sind durch vier Kurse einer durchgängig belegten Fremdsprache zu erfüllen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. In der Regel ist dies eine fortgesetzte, also spätestens ab Jahrgangsstufe 9 besuchte Fremdsprache.

Wer in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene bis zum Ende des 4. Kurshalbjahrs und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende des zweiten Kurshalbjahrs belegen. Die Kurse des ersten und zweiten Kurshalbjahrs in der neu begonnenen Fremdsprache müssen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; jedoch müssen zwei aufeinander folgende Kurse der fortgesetzten Fremdsprache eingebracht werden.

Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache durchgängig von Jahrgangsstufe 7 bis 10 besucht haben, die Verpflichtungen gemäß Spalte 8 aber mit einer erst in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache erfüllen wollen, müssen in jedem Kurshalbjahr einen Pflichtkurs in der neu begonnenen Fremdsprache und zusätzlich im 1. und 2. Kurshalbjahr einen Grundkurs in einer fortgesetzten Fremdsprache belegen. In die Gesamtqualifikation sind dann die Kurse in der fortgesetzten Fremdsprache aus dem 1. und 2. Kurshalbjahr und die Kurse der anderen Fremdsprache aus dem 3. und 4. Kurshalbjahr einzubringen.

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre zweite Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 8 oder 9 begonnen haben, gilt Entsprechendes, jedoch muss die im 1. und 2. Kurshalbjahr zu belegende fortgesetzte Fremdsprache die in Jahrgangsstufe 8/9 begonnene sein.

Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Spalte 7 dürfen alle drei Fächer herangezogen werden.

Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Zum 2. Aufgabenfeld

Mindestens eines der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des 2. Aufgabenfelds muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Geschichte oder Politikwissenschaft (Ge/PW)

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen, es sei denn, es wird neben Geschichte ein weiteres Fach des 2. AF über vier Kurshalbjahre belegt. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht.

Bei der Wahl eines der anderen Fächer des 2. Aufgabenfelds als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Anstelle der beiden zusätzlich belegten Kurse können auch andere in dem jeweiligen Fach belegte Kurse in die Gesamtqualifikation einzeln eingebracht werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

Zum 3. Aufgabenfeld

Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als durchgehend belegte Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr gemäß Spalte 12 zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Sport (Sp): Sportpraxis – Sporttheorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sportpraxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sporttheorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Für die Abiturprüfung darf Sport nur als Leistungskursfach oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden. In allen diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Kursen in Sportpraxis zwei Kurse Sporttheorie zu belegen.

Tabelle der Wahlmöglichkeiten für altsprachliche Bildungsgänge

AV Prüfungen , Anlage 6 b

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK):

- a) **keine Linie:** Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.
- b) **gestrichelte Linie:** Die Fächer sind gegeneinander austauschbar, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen als Leistungsfach oder 3./4. Prüfungsfach gewählt werden (§ 23,2 VO-GO).
 - Unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23,6 VO-GO).
- c) **durchgezogene Linie:** Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

Zeile Nr.	Prüfungsfächer				5. PK Referenz- fach	weitere Pflichtgrundkurse – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer			De	KF	(2.) AS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp
	1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12
AB 1	AS	De	2. AF	Ma	bel.	-	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 2	AS	De	2. AF	NW	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 3	AS	De	2. AF	In	bel.	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 4	En	De	2. AF	Ma	AS	-	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 5	En	De	2. AF	NW	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 6	En	De	2. AF	In	AS	-	2	2	2	4	4	(2)	4
AB 7	AS	AS	De	2. AF	NW	-	2	-	2	4	-	(2)	4
AB 8	AS	AS	De	2. AF	In	-	2	-	2	4	4	(2)	4
AB 9	AS	AS	Ma	2. AF	bel.	4	2	-	2	-	4	(2)	4
AB 10	AS	En	De	2. AF	NW	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 11	AS	En	De	2. AF	In	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 12	AS	En	Ma	2. AF	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 13	Zeile unzulässig – bitte löschen! Die Nummerierung der weiteren Zeilen lt. Februar 2011 bleibt bestehen.												
AB 14	AS	Mu / Ku	De	2. AF	NW	-	-	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 15	AS	Mu / Ku	De	2. AF	In	-	-	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 16	AS	Mu / Ku	Ma	2. AF	bel.	4	-	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 17	En	Mu / Ku	Ma	2. AF	AS	4	-	2/4	2	-	4	(2)	4
AB 18	AS	2. AF	De	NW	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 19	AS	2. AF	De	In	bel.	-	2	(2)	2	4	4	(2)	4
AB 20	AS	2. AF	Ma	bel.	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 21	En	2. AF	De	NW	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 22	En	2. AF	De	In	AS	-	2	2	2	4	4	(2)	4
AB 23	En	2. AF	Ma	AS	bel.	4	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 24	AS	Ma	2. AF	bel.	bel.	4	2	(2)	2	-	4	(2)	4
AB 25	En	Ma	2. AF	AS S	bel.	4	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 26	AS	NW	De	2. AF	bel.	-	2	(2)	2	4	-	(2)	4
AB 27	AS	NW	Ma	2. AF	bel.	4	2	(2)	2	-	-	(2)	4
AB 28	En	NW	De	2. AF	AS	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 29	En	NW	Ma	2. AF	AS	4	2	2	2	-	-	(2)	4

AB 30													
AB 31													
AB 32													
AB 33													
AB 34	Ma	De	AS	2. AF	bel.	-	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 35	Ma	Mu / Ku	AS	2. AF	bel.	4	-	2	2	-	4	(2)	4
AB 36	Ma	2. AF	AS	bel.	bel.	4	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 37	Ma	NW	AS	2. AF	bel.	4	2	2	2	-	-	(2)	4
AB 38													
AB 39	NW	De	AS	2. AF	bel.	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 40	NW	Mu / Ku	AS	De	2. AF	-	-	2	2	4	-	(2)	4
AB 41	NW	Mu / Ku	AS	Ma	2. AF	4	-	2	2	-	-	(2)	4
AB 42	NW	2. AF	AS	De	bel.	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 43	NW	2. AF	AS	Ma	bel.	4	2	2	2	-	-	(2)	4
AB 44	NW	NW	AS	De	2. AF	-	2	2	2	4	-	-	4
AB 45	NW	NW	AS	Ma	2. AF	4	2	2	2	-	-	-	4
AB 46													
AB 47													
AB 48	De	Mu / Ku	AS	2. AF	NW	-	-	2	2	4	-	(2)	4
AB 49	De	Mu / Ku	AS	2. AF	In	-	-	2	2	4	4	(2)	4
AB 50	De	Mu / Ku	Ma	2. AF	AS	-	-	2	2	-	4	(2)	4
AB 51	De	2. AF	AS	NW	bel.	-	2	2	2	4	-	(2)	4
AB 52	De	2. AF	AS	In	bel.	-	2	2	2	4	4	(2)	4
AB 53	De	2. AF	Ma	AS	bel.	-	2	2	2	-	4	(2)	4
AB 54													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Leistungskursfächer		weitere Prüfungsfächer		Referenz- fach 5. PK	De	KF	(2.) AS	Ge/ PW	Ma	NW	Ph/ Ch	Sp

Abkürzungen:

- AS** – Alte Sprache gemäß § 48 VO-GO
En – Englisch = 1. Fremdsprache
FS – 4., moderne Fremdsprache (s. unten)
De – Deutsch
Ma – Mathematik
 Mu/Ku – Musik / Bildende Kunst
 2. AF – 2. Aufgabenfeld
 NW – Naturwissenschaft
 In – Informatik
 bel. – beliebig

5. PK – 5. Prüfungskomponente
 KF – Künstlerisches Fach
 Ph/Ch – Physik oder Chemie ist nur dann zu wählen, wenn als Prüfungsfach oder in Spalte 11 als NW Biologie gewählt worden ist.
 Sp – Sportpraxis (zu Sporttheorie siehe Anmerkung unten)

Weitere Anmerkungen:

5. Prüfungskomponente (5. PK)

Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen.

Wenn in Spalte 5 „beliebig“ angegeben ist, ist es im Falle der Anfertigung einer BLL als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.

Zum 1. Aufgabenfeld

Alte Sprache (AS) gemäß § 48 VO-GO:

Eine der beiden alten Sprachen muss als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Die andere der beiden alten Sprachen muss zwei Semester belegt werden, wovon ein Semester in die Gesamtqualifikation eingebracht werden muss. Die Belegverpflichtung in der zweiten alten Sprache ist in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „2“ bzw. „(2)“ angegeben.

Die Beleg- und Einbringverpflichtung von Latein entfällt, wenn Griechisch oder eine andere 3. FS als Leistungskursfach gewählt wird. In den betreffenden Zeilen ist in Spalte 8 die Belegverpflichtung der zwei Kurse in der 2. AS in Klammern notiert.

Die Verpflichtung, eine alte Sprache als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK zu wählen, entfällt bei der Wahl einer (modernen) 4. Fremdsprache als 3. oder 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente.

In einem solchen Fall müssen zwei Pflichtgrundkurse in Griechisch und zwei weitere wahlweise in Griechisch oder Latein belegt werden; zwei der insgesamt vier belegten Kurse in einer alten Sprache müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

In den betreffenden Zeilen ist die Belegverpflichtung in den alten Sprachen in Spalte 8 – „(2.) AS“ – mit „4“ angegeben.

En: Englisch = 1. Fremdsprache im altsprachlichen Bildungsgang

Künstlerisches Fach (KF): Musik oder Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Spalte 7 dürfen alle drei Fächer herangezogen werden.

Darstellendes Spiel darf nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Zum 2. Aufgabenfeld

Mindestens eines der Fächer Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie oder Wirtschaftswissenschaft muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden.

Ein Fach des 2. Aufgabenfelds muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Geschichte oder Politikwissenschaft (Ge/PW)

Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse Politikwissenschaft (Kurse pw-3 und pw-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen, es sei denn, es wird neben Geschichte ein weiteres Fach des 2. AF über vier Kurshalbjahre belegt. Eine Verpflichtung, Kurse dieses weiteren Faches in die Gesamtqualifikation einzubringen, besteht nicht.

Bei der Wahl eines der anderen Fächer des 2. Aufgabenfelds als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Anstelle der beiden zusätzlich belegten Kurse können auch andere in dem jeweiligen Fach belegte Kurse in die Gesamtqualifikation einzeln eingebracht werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).

Zum 3. Aufgabenfeld

Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie

Wenn in den Spalten 1 - 5 oder 11 als durchgehend belegte Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr gemäß Spalte 12 zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Sport (Sp): Sportpraxis – Sporttheorie

In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sporttheorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO).

Im altsprachlichen Bildungsgang ist Sport nur als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK wählbar. In diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Kursen in Sportpraxis zwei Kurse Sporttheorie zu belegen.